

Verein Kinder – Demenz und Tiere

kurz: KiDeTi e. V.



Satzung

in der Fassung vom 18.11.2017

Vereinsregistereintrag Nr.
VR 200782, Amtsgericht Aurich

KiDeTi e. V. – Tag der Eintragung 15.02.2018 (Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich).

Die Satzung erfüllt in der vorliegenden Fassung die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO (Gemeinnützigkeit); gemäß Feststellungsbescheid des Finanzamts Aurich vom 22.01.2018.

KiDeTi® - beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragene / geschützte Wort-/Bildmarke (Marke Nr.: 30 2017 211 662).

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kinder – Demenz und Tiere“, kurz: KiDeTi. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Großefehn-Felde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere im öffentlichen Gesundheitswesen, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Kinder und Demenzkranke, Bildung- und Erziehung, insbesondere die Achtung und der respektvolle Umgang zwischen Menschen und mit den Tieren. Weiteres Ziel des Vereins ist die Förderung der generationenverbindenden Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Kindern und demenzkranken Senioren.
- (3) Der Vereinszweck findet seine Umsetzung im Rahmen einer tiergestützten, konzeptionellen, therapeutisch-pädagogischen Arbeit mit Kindern und demenzkranken Senioren.

Ebenso setzt sich der Verein politisch für die Anerkennung und Förderung tiergestützter Interventionen in der Kinder- und Jugendarbeit und der Geriatrie und Gerontopsychiatrie ein. Dazu gehören insbesondere auch das Bewusstmachen (Schaffung von Awareness) und die Aufklärung der Bevölkerung / der Allgemeinheit über die damit verbundenen Bedürfnisse und Belange der betroffenen Menschen. Der Verein entwickelt in diesem Zusammenhang Forderungen an den / die Gesetzgeber bzw. an für diese Themen verantwortliche Institutionen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Fachspezifische Veranstaltungen (Aufklärung der Bevölkerung),
 - Erarbeitung und Erprobung fachspezifischer Konzepte der tiergestützten Intervention in der Arbeit mit Kindern und demenzkranken Menschen,
-

Satzung

- 3 -

-
- Bereitstellung von Konzepten zur zuvor genannten tiergestützten Intervention in der Arbeit mit Kindern und demenzkranken Menschen für die Mitglieder des Vereins,
 - Beratung, Unterstützung und Begleitung der Mitglieder beim Einsatz von KiDeTi Konzepten,
 - Förderung der Interaktion zwischen Kindern und demenzkranken Menschen unter Einsatz von Therapiebegleithunden,
 - Unterstützung fachspezifischer Weiterbildung für Mitglieder,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - politische Arbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein informiert die Allgemeinheit über die Ausarbeitung und Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks. Dies erfolgt durch öffentliche Diskussionsforen, Auftritte als Referenten bei Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, durch Internetauftritte (Homepage) und Veröffentlichungen in Medien, Unternehmen, Betriebe und Institutionen.
- (6) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt mit Schwerpunkt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
- a) natürlichen Personen und
 - b) juristischen Personen

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Fördermitglieder erklären bei der Beantragung der Fördermitgliedschaft verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

Satzung

- 4 -

-
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
 - (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
 - (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
 - (7) Bei den Mitgliedern endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zum Ende des Geschäftsjahres nach fristgerechter Kündigung gem. § 3 (4) der Satzung. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen erlöschen.

§ 4

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Förderungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Satzung

- 5 -

-
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand auf Empfehlung des Präsidiums. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telekommunikationskosten.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können auf Empfehlung des Präsidiums per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand auf Empfehlung des Präsidiums erlassen und geändert wird.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Präsidium.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung, mit Ausnahme der Fördermitglieder.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Geschäftsführung einschließlich Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer.
 - b) Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.
 - c) Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen, Beschränkungen oder sonstige Anpassungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - g) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Jahresberichts.
 - h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Abberufungsbeschluss des Vorstands.
-

Satzung

- 7 -

-
- i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - j) Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungsgeldes.
 - k) Beschlussfassung über Anträge.
 - l) Auflösung des Vereins (in Anwendung des § 13 der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (4) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich, durch Telefax oder e-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Vertreter. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung. Jedes Mitglied i. S. d. § 3 (1) a der Satzung hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich, sobald dies von einem Mitglied gem. § 3 (1) a der Satzung beantragt wird.
 - (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: eine/n Vorsitzende/en, eine/en stellvertretende/en Vorsitzende/en, eine/n Schatzmeister/in, eine/en Schriftführer/in und mindestens eine/en Beisitzer/in.

Satzung

- 8 -

-
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder i. S. d. § 3 (1) a der Satzung sein, die nicht Fördermitglied sind.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
 - b) Festlegung des Haushaltsplans und Beratung des Jahresabschlusses.
 - c) Beschluss über die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichts.
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - f) Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB.
 - g) Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Arbeitnehmer des Vereins.
 - h) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - i) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
 - j) Zustimmung zu Verbindlichkeiten für den Verein, die im Einzelfall einen Betrag von (5.000 Euro) übersteigen sowie zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger zu wählen, der unverzüglich beim Amtsgericht anzumelden ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Im Fall der Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich zur Stimmabgabe für das abwesende Mitglied des Vorstands bevollmächtigt werden.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
-

§ 8

Präsidium

- (1) Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die / der Schatzmeister/-in bilden gemeinsam das Präsidium. Die Vertretung erfolgt durch die jeweils gewählten Stellvertreter. Das Präsidium ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Die Vertretungsmacht der für die Präsidiumsmitglieder bestellten Stellvertreter ist auf vereinsinterne Vorgänge (Innenverhältnis) beschränkt.
- (2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte.
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d) Einberufung und Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (4) Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand für alle Geschäfte,
 - a) die Verbindlichkeiten für den Verein begründen, die im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro übersteigen sowie
 - b) zur Aufnahme von Darlehen für den Verein oder die Übernahme von Bürgschaften durch den Verein.
- (5) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der jahresabschlussfeststellenden Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Tiere helfen Menschen“ e. V. / AG Würzburg VR 1177 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen tiergestützter Therapien zu verwenden hat

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.11.2017 beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.